

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil des gegenseitigen Vertragsverhältnisses zwischen ipa-plast KG und dem Auftraggeber. Sollten die Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers diesen Bedingungen widersprechen, so gehen diese vorliegenden Bedingungen vor, es sei denn die ipa-plast KG hat sich ausdrücklich und schriftlich mit den Bedingungen des Auftraggebers einverstanden erklärt.

2. Vertragsabschluss

Die gegenüber ipa-plast KG erteilten Aufträge werden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bestätigte Aufträge können nach Produktionsbeginn nicht storniert werden. Für alle Aufträge behalten wir uns 10% Mehr- oder Minderlieferung vor.

3. Angebot

3.1 Die Angebote der ipa-plast KG verstehen sich freibleibend, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine Lieferverpflichtung tritt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der ipa-plast KG ein. Dem Angebot beigefügte Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster, sofern nichts Abweichendes vermerkt ist. Sollte im Angebot der Zusatz "wie gehabt" verwendet werden, so bezieht sich dieser ausschließlich auf die Beschaffenheit der Ware und nicht auf den Preis.

3.2 Für den Auftragsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung der ipa-plast KG entscheidend.

3.3 Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler seitens ipa-plast KG können ohne weiteres korrigiert werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Es gelten die von ipa-plast KG bestätigten Zahlungsbedingungen. Der Auftraggeber hat den in der Auftragsbestätigung genannten Preis zuzüglich geltender Mehrwertsteuer in der vereinbarten Landeswährung zu bezahlen. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich von ipa-plast KG etwas anderes schriftlich bestätigt worden ist, mit Versandverpackungsmaterial. Kunststoffbeutel und Wellpappekartons werden nicht zurückgenommen.

4.2 Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, ohne Skonto und ohne sonstigen Abzug (30 Tage netto). Abweichende Zahlungsfristen und Bedingungen werden von ipa-plast KG ausdrücklich genannt. Bei Fristüberschreitung gerät der Auftraggeber auch ohne

Mahnung in Verzug. In diesem Fall kann ein Verzinsungssatz von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (Kaufleute) bzw. 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (Privatperson) zur Zahlung fällig und berechnet werden. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.3 Eine Verpflichtung zur Entgegennahme von bargeldlosen Zahlungsmitteln (Wechsel und Schecks) besteht nicht. In jedem Fall werden Schecks nur erfüllungshalber entgegengenommen und die Schuld wird erst durch Gutschrift der vollständigen Rechnungsbeträge auf dem Konto der ipa-plast KG getilgt. Alle mit der Einlösung der Wechsel- und Scheckbeträge entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

4.4 Geleistete Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten, dann auf aufgelaufene Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet.

4.5 Ausbleibende Zahlungen oder nicht termingerechte Zahlungen entbinden ipa-plast KG von der Lieferverpflichtung bzw. Einhaltung von Lieferterminen.

5. Lieferungsumfang / Lieferfrist

5.1 Der Lieferungsumfang ist verbindlich in der Auftragsbestätigung von ipa-plast KG festgelegt.

5.2 Angaben über Lieferfristen in Angeboten sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise ein verbindlicher Liefertermin (fixer Termin) zugesagt wurde.

5.3 Für Verzögerungen bei Lieferungen oder Leistungen haftet ipa-plast KG nur im Rahmen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. In diesem Fall kann der Auftraggeber Ersatz seiner Kosten - in Höhe von maximal 5 % des Lieferwertes - von ipa-plast KG fordern. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt ipa-plast KG ausdrücklich vorbehalten.

5.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gegeben und dem Kunden angezeigt ist.

5.5 Werkzeuge, welche für die Herstellung der Produkte seitens ipa-plast KG angeboten und angeschafft werden, verbleiben auch bei anteiliger oder vollständiger Bezahlung der Anschaffungskosten im Eigentum der ipa-plast KG, außer es liegt eine schriftliche Sondervereinbarung vor.

6. Versand

Sofern nicht schriftlich vereinbart erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung ab Werk (EXW) Incoterms 2010. Die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens ist ipa-plast KG überlassen.

7. Prüfung und Annahme

Die Lieferungen der ipa-plast KG sind sofort bei Eintreffen durch den Auftraggeber in geeigneten Räumen sachgemäss aufzubewahren und unverzüglich - spätestens 7 Tage nach Eintreffen - zu prüfen. Beanstandungen hat der Auftraggeber vor Weiterlieferung unverzüglich und schriftlich (Abnahmeprotokoll) an ipa-plast KG zu melden. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist ipa-plast KG berechtigt, die vertraglich festgelegten Mengen selbst einzuteilen, zu berechnen und für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. Gewährleistung

8.1 Bei Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges, die innerhalb der Gewährleistungsfrist an ipa-plast KG gemeldet werden, hilft ipa-plast KG durch Nachbesserung, Ersatzlieferung bzw. Preisnachlässen ab. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Ware beim Auftraggeber. Welche Art der Abhilfe zum Zuge kommt, liegt im Ermessen von ipa-plast KG. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist in jedem Fall eine vorausgegangene ordnungsgemäße Mängelrüge (siehe 7.).

8.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Die Kosten der Mängelbeseitigung einschließlich der Rückführung der Ware an den Bestimmungsort gehen zu Lasten von ipa-plast KG, soweit die Nach- oder Ersatzlieferung an den ursprünglichen vereinbarten Bestimmungsort zu erfolgen hat. Schadensersatzansprüche sind mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Die Haftung für Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber ist - unabhängig vom Rechtsgrund und gleichgültig ob aus vertraglicher oder deliktischer Haftungsgrundlage - auf schuldhaft verursachte Sach- und Personenschäden begrenzt.

9.2 Jegliche Haftung in Bezug auf Folgen eines am Lieferungsgegenstand selbst entstandenen Schadens (wie etwa Produktionsausfall, Ausfälle von Maschinen) oder in Bezug auf Ersatz von Vermögensschäden wie z.B. Gewinneinbußen, Einnahmeausfälle, Zinsaufwand oder sonstige Aufwendungen zur Finanzierung sowie Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

9.3 Bei Ansprüchen aus Produkthaftung, die von Abnehmern der Endprodukte gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber die ipa-plast KG freizustellen, sofern nicht überwiegend ein schuldhaftes Verhalten seitens ipa-plast KG ursächlich ist und die Haftung gesetzlich vorgesehen ist.

9.4 Weiter übernimmt ipa-plast KG keinerlei Haftung

a) bei Schadensverursachung oder Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt (unvorhersehbare Naturereignisse, Kriege, Unruhen, Streiks, Boykotte)

b) für Schäden während des Transportes, fehlerhafter Einlagerung und unsachgemässer Behandlung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber bzw. seiner Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 ipa-plast KG behält sich bis zur restlosen Bezahlung das Eigentumsrecht an den gesamten Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich ipa-plast KG hierauf nicht ausdrücklich beruft. Ipa-plast KG ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält.

10.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er darf Sie jedoch im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Die daraus gegenüber Dritten entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber schon jetzt zur Sicherung der Kaufpreisforderung gegen ihn an die Firma ipa-plast KG ab.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Die ipa-plast KG wird die Befugnis nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein Insolvenzverfahren über dessen Vermögen beantragt ist.

11. Geheimhaltung und Urheberrecht

Sämtliche von ipa-plast KG zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Ansichtsmuster bleiben Eigentum der ipa-plast KG; diese genießen Urheberrecht und dürfen weder Dritten noch Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden und nur im vertraglich vorgesehenen Umfang selbst benutzt werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Nürnberg, sofern nicht anders vereinbart. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Schlussbestimmung

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Vertrages unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An deren Stelle soll dasjenige gelten, was dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung oder des Vertrages.

Nürnberg, Oktober 2012